

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtbauamt
Verfasser/in
Obert, Tobias

Vorlagen-Nr.
60/15/2020
Aktenzeichen

Anlagedatum
28.01.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.02.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Beschluss über die Beilegung des Rechtsstreites mit der Firma Implenia im Zuge der Maßnahme Äußerer Stadtring

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat stimmt dem Vergleichsangebot, vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2020, wie im Sachverhalt beschrieben zu.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von 150.000,- Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

liquide Mittel KSt 9999 9500 / SK 7872 0000

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Fa. Implenia hat 2004 Klage auf Zahlung auf Restwerklohn über **309.965,41 EUR** zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. April 2004 zu bezahlen. Am 9. Mai 2018 wurde die Klage um einen Betrag in Höhe von **21.623,80 EUR** zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. Mai 2018 erweitert.

Die Forderungen betrafen hinsichtlich der ursprünglichen Klageforderung die Schlussabrechnungen der Fa. Implenia in Bezug auf die Lose 4 bis 6 der Baumaßnahme „Äußerer Ring“ und bezüglich der Erweiterung die Kostenerstattung für die Prozesskosten eines zwischen der Fa. Schleith und der Fa. Implenia über zwei Instanzen geführten Rechtsstreits bezüglich des Restwerklohns der Fa. Schleith, die als Subunternehmer in der Fa. Implenia tätig war.

Die Fa. Implenia hatte über die Leistungen für die Lose 4 bis 6 Schlussrechnung gelegt. Die Schlussrechnungen wurden durch das Planungsbüro (Pöyry Infra GmbH, vormals BPI) geprüft und um den Klagebetrag gekürzt. Bis 2010 hat die Klägerin die Klage nicht wirklich substantiiert begründet gehabt, das Gericht hatte aber von einer Klageabweisung trotz für die Fa. Implenia negativen Sachverständigengutachten abgesehen. Am 14. Mai 2010 hat die Fa. Schleith, die dem Rechtsstreit auf Seiten der Fa. Implenia beigetreten war, zumindest die Forderungen für das Los 4 (rd. 130.000 EUR) schlüssig dargetan. Eine Beweiserhebung über die weiter bestrittenen Forderungen erfolgte aber nicht. Durch das Gericht kam es dann zu einer erheblichen Verzögerung des Rechtsstreits, Sachstandsanfragen blieben unbeantwortet, Verkündungstermine wurden nicht vollzogen.

Durch die Stadt Rheinfelden (Baden) wurde der Fa. Pöyry Infra GmbH der Streit verkündet. Das Planungsbüro wäre für eine etwaige fehlerhafte Rechnungsprüfung verantwortlich. Durch die Fa. Pöyry Infra GmbH erfolgte jedoch keine Unterstützung.

2017/2018 erhob dann die Fa. Schleith Klage gegen die Fa. Implenia und zwar im Wesentlichen auf die Zahlung des noch ausstehenden Restwerklohns für das Los 4. Gegen das erstinstanzliche Urteil, mit dem die Fa. Implenia vollständig zur Zahlung verurteilt wurde, hat die Fa. Implenia Berufung eingelegt und erst im Berufungsverfahren der Stadt Rheinfelden (Baden) den Streit verkündet. Die Stadt ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten. Die Streitverkündung erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem die Stadt keinen Einfluss mehr auf das Prozessergebnis nehmen konnte. Gleichwohl wollte die Fa. Implenia die Kosten dieses Prozesses als Schadenersatz gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend machen.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2019 bat das Gericht zunächst um Entschuldigung für die nicht sachgerechte Behandlung der Angelegenheit. Darüber hinaus legte das Gericht dar, dass derzeit nur ein Teil der Forderung (nämlich der Schlussrechnungsbetrag für das Los 4) schlüssig dargelegt worden sei. Das bedeute aber noch nicht, dass die Forderung begründet sei. Die Forderungen für das Los 5 und 6 seien bisher nicht sachgerecht dargelegt. Bezüglich der Forderung nach Kostenerstattung der Prozesskosten hat das Gericht anklingen lassen, dass es dafür derzeit wenig Erfolgchancen sieht. Bezüglich der Verzinsung für das Los 4 geht das Gericht mindestens von einer Verzinsung seit dem 14. Mai 2010 aus, es kann auch ein früherer Beginn des Zinslaufes in Betracht kommen.

Es wurde dann ein Vergleich mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) bezahlt bis zum 1. Mai 2020 an die Klägerin 150.000 EUR (brutto).
2. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche abgegolten und erledigt.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die Klägerin hat ein Konto zu benennen, auf dem der Vergleichsbetrag zu bezahlen ist. Vor Benennung tritt keine Fälligkeit ein.

Das Gericht hat für den Fall des Scheiterns angekündigt, Beweis über die bisher ordnungsgemäß dargelegten Positionen zu erheben. Es ist dann mit einem weiterem Prozesslauf von ca. zwei bis drei Jahren zu rechnen.

Das Ergebnis entspricht dem derzeitigen prozessualen Risiko der Stadt Rheinfelden.

Bei voller Begründetheit der Hauptforderung wäre mit Stand 20. Dezember 2019 auf die Hauptforderung (309.965,41 EUR) ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 408.039,13 EUR für Zinsen zu bezahlen gewesen. Für die weitere Schadenersatzforderung (21.623,80 EUR) wäre ein Zinsbetrag in Höhe von 2.492,91 EUR zu bezahlen gewesen. Die Gesamtforderung gegen die Stadt hätte dann **742.121,25 EUR** betragen. Bei einem Ergebnis in 2022 würde die verzinste Gesamtforderung entsprechend höher liegen.

<u>Kostensummierung (vollumfänglich)</u>		<u>Annahme Vergleich</u>	
309.965,41 €	Hauptforderung		
408.039,13 €	Zinsen (seit 2010)	130.000,00 €	Löhne
21.623,80 €	Schadenersatz	20.000,00 €	Zinsen
2.492,91 €	Zinsen für SchE.		
<u>742.121,25 €</u>	Summe	<u>150.000,00 €</u>	Summe

Unterstellt man die (weitestgehende) Begründetheit der Forderung zumindest in Bezug auf das Los 4 (130.000 EUR) wären mit Stand 20. Dezember 2019 zusätzlich Zinsen in Höhe von 93.666,41 EUR, somit insgesamt **223.666,41 EUR** zu bezahlen gewesen, bei einem weiteren Prozessverlauf entsprechend mehr. Unterstellt man den Zinslauf ebenfalls ab dem 7. April 2004 (und nicht ab dem 14. Mai 2010 – erstmaliger prozessordnungsgemäßer Vortrag der Klägerin) dann würde sich die Zinsen auf 171.132,28 EUR und die Gesamtforderung auf **301.132,28 EUR** belaufen.

Das Vergleichsergebnis würde einer seit dem 14. Mai 2010 verzinster Hauptforderung von 83.173,41 EUR entsprechen.

Mit dem Vergleich sind etwaige prozessuale Risiken der Stadt bezüglich der Begründetheit der Klage erledigt, weitergehende Forderungen aus dem Bauvorhaben Äußeren Ring sind in Bezug auf die Baufirmen ausgeschlossen.

Es ist nicht abschließend bewertbar, ob die Forderungen der Fa. Implenia berechtigt sind oder nicht und mit welchem Betrag die Stadt unterliegt.

Zwar obliegt der Fa. Implenla die volle Darlegungs- und Beweislast für die geltend gemachten Forderungen und derzeit ist sie in Bezug auf die Darlegung nur hinsichtlich der Forderungen des Loses 4 ihrer prozessualen Verpflichtung nachgekommen. Es ist aber noch nicht feststellbar, ob sich alle Forderungen aus Los 4 als berechtigt erweisen. Gleichwohl müsste die Stadt dezidiert gegen die Forderungen vortragen, was aber in Anbetracht des Zeitablaufes und der mangelnden Mitwirkung der Fa. Pöyry nicht in dem Maße möglich ist, wie es notwendig wäre.

Das bedeutet, dass zumindest in Bezug auf die rd. 130.000 EUR ein erhebliches Risiko zu Lasten der Stadt besteht. Dieses Risiko besteht zum einen in der Hauptforderung in Höhe von 130.000 EUR und in Höhe der Zinsen. Bei den Zinsen besteht – wie oben dargestellt – noch Streit über den Zinsbeginn.

Die Fa. Implenla hat die Annahme des Vergleichsvorschlages erklärt. Es wird empfohlen, dass auch die Stadt Rheinfeldern die Annahme erklärt.